

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie jedes Jahr naht der Jahreswechsel mit einigen Terminen, die es für die Lohnabrechnung zu beachten gilt. Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick geben und Sie gleichzeitig auf die benötigten Unterlagen hinweisen. Beachten Sie bitte, dass uns die Unterlagen zeitnah um den Jahreswechsel einzureichen sind, damit wir die gesetzten Fristen für Sie einhalten können. Vielen Dank vorab.

1. Noch bis Ende 2022 können Arbeitgeber im **Kranken- und Pflegebereich** ihren Beschäftigten einen **Corona-Pflegebonus nach § 3 Nr. 11b EStG** zahlen, der bis zur Höhe von 4.500,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind.
2. **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**: Ab dem 1. Januar 2023 ist der Abruf von AU-Daten bei den Krankenkassen für Arbeitgeber verpflichtend.

Bitte beachten Sie hierzu unsere gesonderte Info-Mail.

Auch bei geringfügig Beschäftigten ist eine eAU-Anfrage an die Krankenkasse möglich – die Minijob-Zentrale ist dafür nicht zuständig. Daher wird die Angabe zur gesetzlichen Krankenkasse des Minijobbers zukünftig zwingend benötigt. Für privat Versicherte reicht ein entsprechender Nachweis der privaten Versicherung.

Sofern Sie ein Zeiterfassungsprogramm haben, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Softwarehersteller inwieweit Sie den Abruf vornehmen können.

3. **Verpflegungsmehraufwendungen** – Die Bescheinigung der geleisteten Zahlungen muss der Lohnsteuerbescheinigung 2022 zwingend gemeldet werden. Die Meldung erfolgt mit der Abrechnung für Dezember, sofern diese nicht monatlich in der Lohnabrechnung bereits gebucht wurden. Reichen Sie uns somit die entsprechenden Nachweise über Mahlzeiten ein, die den Mitarbeitern z.B. im Rahmen von Fortbildungen zur Verfügung gestellt wurden (sofern diese noch nicht berücksichtigt wurden).
Bitte beachten Sie, dass ab 1. Januar 2019 das „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung zwingend eingetragen werden muss. Die zur programmtechnischen Umsetzung gewährte Übergangsregelung ist endgültig zum 31.12.2018 ausgelaufen.
4. Die Meldung zur **Berufsgenossenschaft** erfolgt über unsere Software vollständig digital. Sollten Sie Anforderungen zur Meldung der Berufsgenossenschaft erhalten, reichen Sie uns diese bitte ein. Seit einiger Zeit werden von einigen Berufsgenossenschaften Briefe verschickt, mit der die Ablösung der Kundennummer durch die Unternehmensnummer bekannt gegeben wird. Bitte reichen Sie uns auch dieses Schreiben ein.
5. Die Pauschalierung der **Geschenke** an Geschäftsfreunde über und unter 35,00 EUR sowie evtl. an Mitarbeiter muss mit der Lohnsteueranmeldung Dezember gemeldet und abgeführt werden.

Bitte teilen Sie uns die Bemessungsgrundlagen (brutto) getrennt, wie im Folgenden dargestellt mit, da die pauschale Lohnsteuer in unterschiedlichen Feldern an das Finanzamt gemeldet wird:

- Geschenke < 35,00 EUR
- Geschenke > 35,00 EUR (Geschenke an Geschäftspartner bis zu 60,00 EUR brutto aus einem persönlichen Anlass sind nicht zu pauschalieren – bitte in den Belegen dokumentieren)
- Geschenke an Mitarbeiter (außer bei einem persönlichen Anlass – hier gilt ebenfalls die Grenze von 60,00 EUR brutto – bitte Anlass dokumentieren).

Bitte beachten Sie, dass ein Geschenk an Mitarbeiter außerhalb eines persönlichen Anlasses, in die EUR 50,00 Sachbezugsgrenze mit eingerechnet wird, z.B. Blumen EUR 25,00 (ohne besonderen Anlass) und Tankgutschein 50,00 EUR = zu versteuern und zu verbeitragen sind 75,00 EUR.

Sofern die o.g. Rechnungen noch nicht in der laufenden Abrechnung berücksichtigt wurden, reichen Sie uns bitte alle Rechnungen mit Angabe des Empfängers (und ggf. dem Anlass) zu diesen Geschenken ein.

6. Pauschalversteuerung einer **Betriebsveranstaltung** > 110,00 EUR brutto (pro Teilnehmer) oder mehr als zwei Veranstaltungen. Die Lohnsteuer muss bis zum **28.02.2023** an das Finanzamt gemeldet werden, um damit verbunden die Freiheit in der Sozialversicherung zu gewährleisten. Achten Sie in diesem Zusammenhang auf Geschenke, die während einer Betriebsveranstaltung übergeben werden. Hierbei kommt es auf den Anlass an. Bitte reichen Sie uns hierfür alle Belege sowie eine Aufstellung der teilnehmenden Personen ein. Sofern mehr als 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr 2022 durchgeführt wurden, reichen Sie uns bitte von allen Veranstaltungen die Belege ein, damit wir die günstigste Veranstaltung mit 25% zuzüglich Soli und KiSt versteuern können.
7. Bitte beachten Sie die Anhebung des **gesetzlichen Mindestlohnes** zum **01.10.2022** auf **12,00 EUR**- sofern ein Tarifvertrag oder ähnliche Vereinbarung keinen anderen Stundenlohn vorsieht – dies entspricht bei einem Minijobber eine monatliche Arbeitszeit von maximal 43,00 Stunden – da sonst die Minijob-Grenze, welche ab 01.10.2022 auf EUR 520,00 erhöht wurde, überschritten wird.

ABER ACHTUNG:

Rechnet ein Arbeitgeber aus betrieblicher Übung, Tarifvertrag oder ähnlichem mit einer anderen wöchentlichen Arbeitszeit (also nicht 4,33), so muss dieser Faktor auch für die Arbeitszeitberechnung des Minijobbers herangezogen werden.

Beispiel: Sonst wird mit 4,35 Wochen gerechnet, dann wird dies auch für die Arbeitszeit des Minijobbers berücksichtigt. Der darf also keine 10 Stunden/Woche haben, da wir ansonsten die Minijobgrenze überschreiten (10 Stunden x 12 EUR x 4,35 Wochen = 522 EUR > 520 EUR). Keine Rundung nach oben möglich!

Sofern im Arbeitsvertrag keine wöchentliche Arbeitszeit genannt ist oder kein Arbeitsvertrag vorhanden ist (grundsätzlich nicht mehr zulässig), gilt seit dem 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden (vorher 10 Wochenstunden) als vereinbart. Bitte prüfen Sie

vor diesem Hintergrund die Arbeitsverträge aller Ihrer Mitarbeiter/innen und passen Sie diese gegebenenfalls an.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderte Info – Mail in Bezug auf das neue Nachweisgesetz ab 01.08.2022 und die damit verbundene Änderung der Arbeitsverträge.

8. Ebenfalls wird die **Mindestausbildungsvergütung** für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden, im Jahr 2023 wie folgt erhöht:
 - a. Im 1. Ausbildungsjahr auf 620,00 EUR
 - b. Im 2. Ausbildungsjahr Steigerung + 18%
 - c. Im 3. Ausbildungsjahr Steigerung + 35%
 - d. Im 4. Ausbildungsjahr Steigerung + 40%

Dies gilt, sofern kein Tarifvertrag oder sonstige Bestimmungen, eine andere Regelung vorsieht

9. Zur Abrechnung Januar 2023 bitten wir um Einreichung der Nachweise Ihrer **privat versicherten Arbeitnehmer** (Bescheinigung zur Erlangung des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 SGB V sowie der Beitragsbescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ab 01.01.2020).
10. **Fahrtenbuch**: Bitte reichen Sie uns das Fahrtenbuch Anfang 2023 ein, damit die Korrektur noch mit der Dezember-Abrechnung erfolgen kann.
11. **Umlageverfahren**: Bitte beachten Sie, dass jeder zur Umlage 1 pflichtige Arbeitgeber zwischen verschiedenen Umlage- und Erstattungssätzen U1 wählen kann. Änderungen dieser Wahl können nur zu Beginn eines Kalenderjahres **bis zum 31.01.** des laufenden Kalenderjahres bei der Krankenkasse beantragt werden. Sofern Sie Änderungen bei der Krankenkasse beantragt haben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit, damit wir die Änderungen im Lohnprogramm einpflegen können.

Die Umlagepflicht für 2023 wird von uns überprüft.

12. **Schwerbehindertenabgabe** 2022 – fällig zum 31.03.2023 bei Arbeitgebern mit mehr als 20 Arbeitnehmern (Teilzeitkräfte werden gesondert bewertet). Auch hier reichen Sie uns bitte eingehenden Unterlagen ein.
13. Abgabetermin zur **Künstlersozialkasse** – Meldung für das Kalenderjahr 2022:
Frist 31.03.2023
14. Besonderheiten zur **Elektromobilität** – Ersatz von Lade /Strom - Tankkosten an den Arbeitnehmer – die Erstattung von Pauschbeträgen - sollten hierzu Fragen auftreten, werden wir diese individuell behandeln.
15. **Midijob-Grenze** Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, bei denen sich die monatlichen Bruttolöhne zwischen 520,01 EUR und 1.600 EUR bewegen. Zum 1. Januar 2023 steigt die

Höchstgrenze auf 2.000 Euro. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte dann geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

Die reduzierten Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Vergleich zu regulär Beschäftigten) führen nicht zu geringeren Leistungen.

Auch wirken sich die geringeren Beiträge nicht nachteilig auf die Rentenansprüche aus. Hier gilt wie sonst auch: Der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird der tatsächliche Verdienst aus dem Midijob.

16. Die amtlichen **Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung** werden voraussichtlich ab 2023 angehoben. Gerne teilen wir Ihnen die Werte gesondert mit.

17. **BEA** Ab dem 1. Januar 2023 können Sie folgende Bescheinigungen grundsätzlich nur noch digital, nicht mehr in Papierform, an die Agentur für Arbeit übermitteln:

- Arbeitsbescheinigung
- EU-Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Die Pflicht, Bescheinigungen nur noch online zu übermitteln, gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können Sie die Bescheinigungen noch in Papierform oder maschineller Form einreichen. Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für 2022.

18. **Bruttolistenpreis:** Aus aktuellem Anlass möchten wir noch einmal auf den BLP hinweisen.

In §8 Abs. 2 EStG i.V.m. §6 Abs. 1 Nr. EStG steht auszugsweise:

.....ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.....

Dieser Wert kann durchaus von dem Angebot abweichen. Bitte prüfen Sie daher noch einmal die aktuell angeschafften PKW's. Lassen Sie sich eine **aktuelle Bestätigung** zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Autohauses geben, alternativ muss die sog. Schwacke Liste herangezogen werden.

Die Prüfer achten vermehrt auf diesen Punkt, da im Moment die langen Lieferzeiten zu abweichenden Werten zwischen Zeitpunkt der Bestellung und Zeitpunkt der Erstzulassung führen können. Eine eventuelle Preisbindung wirkt sich nur auf die Rechnung und die Leasingrate aus, aber hat keine Auswirkungen auf den Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung.

19. Änderungen bei **kurzfristigen Beschäftigungen:** Der Arbeitgeber kann bei Mitarbeitenden, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Dafür darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer aktuell 120,00 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Zum 1. Januar 2023 wird die steuerrechtliche Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung von 120,00 EUR auf 150,00 Euro je Arbeitstag angehoben, damit die Pauschalversteuerungsoption ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

Zudem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 15,00 Euro auf 19,00 Euro erhöht. Dadurch können auch anspruchsvollere kurzfristige Tätigkeiten in die Lohnsteuerpauschalierung einbezogen werden.

20. **Unvorhersehbares Überschreiten der Minijob – Grenze** ist nun gesetzlich geregelt.

Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Minijob-Grenze bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres hat (mit Ausnahme von höheren Abgaben) keine Auswirkungen auf den Minijob. Das Zeitjahr läuft rückwärts und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats des Überschreitens. Im Jahreszeitraum sind alle Monate des unvorhersehbaren Überschreitens unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. Monate, in denen die monatliche Minijob-Grenze vorhersehbar überschritten wird (z. B. aufgrund saisonaler Mehrarbeit), zählen hingegen nicht dazu.

Die gesetzliche Regelung sieht für Kalendermonate des unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze maximal ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze vor. Das entspricht ab 01.10.2022 einem Wert in Höhe von 1.040,00 EUR.

21. **Inflationsausgleichsprämie:** Zahlbar als zusätzliche Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu einer Höhe von 3.000 EUR bis 31.12.2024. Bitte beachten Sie auch unsere gesonderte Mandanteninformation.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.